



29. April 2013

Zahl: 107.34/0278-allg/2013

Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Sachbearbeiter: HR Dr. Thomas Plankensteiner  
E-Mail: t.plankensteiner@lstr-t.gv.at  
Tel: 0512 520 33-301

[begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird

GZ: BMUKK-13.480/0006-III/13/2012

Zum vorgelegten Entwurf wird seitens des Landesschulrates für Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

### I) Positiv an diesem Verordnungs-Entwurf werden folgende Punkte gesehen:

- die grundsätzliche qualitative und quantitative **Aufwertung des Lehramtsstudiums** für alle Schularten, insbesondere für die Volksschule, die Neue Mittelschule, die Polytechnische Schule und die Sonderschule;
- die grundsätzliche **Gleichwertigkeit aller Lehramtsstudien**, unabhängig von der angestrebten Schulart – diese Gleichwertigkeit muss konsequenter Weise auch zu einer gleichen Bezahlung aller Lehrpersonen in allen Schularten nach dem Prinzip „Gleiche Bezahlung für gleichwertige Tätigkeit bei gleichwertiger Ausbildung“ führen (= Anhebung der Gehälter für Lehrpersonen, die bisher eine kürzere Ausbildung hatten);
- Anrechnungsmöglichkeiten für **Quereinsteiger/innen**, um für diese den Einstieg in den Lehrberuf mit kürzerer Studiendauer attraktiv zu machen (in die Anrechnungsverfahren soll die Schulaufsicht eingebunden werden);
- Zulassung zum Lehramtsstudium in der **Berufsbildung** (für den fachpraktischen Unterricht in der BMHS und Berufsschule) auch mit Meisterbrief und mindestens dreijähriger Berufspraxis (wichtig für die Praxiskompetenz der Lehrpersonen in den berufsbildenden Schulen) – die Ausbildung im Bereich des fachpraktischen Unterrichts muss den Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit eröffnen, ohne jegliche Zusatzqualifikationen sowohl an BMHS als auch an Berufsschulen zu unterrichten;
- **Eignungsüberprüfungen** als Voraussetzung für die Zulassung zum Lehramtsstudium (in die konkrete Gestaltung dieser Eignungsüberprüfungen sollten auch die Schulbehörden als spätere Dienstgeber eingebunden werden).

## II) Kritisch werden folgende Punkte gesehen:

- Die in diesem Verordnungs-Entwurf eröffnete Möglichkeit für die PH, das achtsemestrige Bachelorstudium im Rahmen des Lehramtsstudiums auch für die Sekundarstufe alleine – also ohne Kooperation mit der Universität – durchzuführen, wird in dieser Form strikt abgelehnt. Was für das Lehramtsstudium für die Volksschule sinnvoll sein mag, würde für das Lehramtsstudium für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) einen gravierenden Rückschritt gegenüber der bisherigen Ausbildungsqualität bedeuten. Die Verpflichtung der PH zur Kooperation mit der Universität erst im Masterstudium für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) wird abgelehnt.

**Vielmehr wird ausdrücklich gefordert, dass das Lehramtsstudium für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) entweder zur Gänze an der Universität (was von der Tiroler Schulaufsicht präferiert wird) oder in einer verpflichtenden Kooperation an Universität und PH – und zwar ab dem ersten Semester – stattfindet.** Begründet wird diese Forderung mit der Tatsache, dass eine ausreichend fundierte, forschungsbasierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung derzeit nur an der Universität sichergestellt werden kann und andererseits der Aufbau einer Parallelstruktur an der PH sehr aufwändig und volkswirtschaftlich nicht zu verantworten wäre.

Ein positiver Effekt dieser Forderung ist weiters, dass auch die künftigen Lehrpersonen an Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen, also alle, die einen **Fachunterricht** erteilen, eine gleichwertige Ausbildung wie die Lehrpersonen an AHS und BMHS (Allgemeinbildung) erhalten und damit den Schülerinnen und Schülern unabhängig von der besuchten Schulart eine gleichwertige Unterrichtsqualität geboten werden kann.

- Die grundsätzlich positive Gleichwertigkeit der Lehramtsstudien darf **nicht** automatisch die **völlige Gleichartigkeit** der Studien zur Folge haben. Bei aller Sinnhaftigkeit eines gemeinsamen humanwissenschaftlichen und pädagogischen Fundaments muss doch in den einzelnen Lehramtsstudien auf die spezifischen Herausforderungen der verschiedenen **Schularten** in ausreichendem Umfang eingegangen werden. Dies soll aber nicht zur Ausbildung von „Stufenlehrpersonen“ führen nach dem Motto, dass etwa für die Altersstufe zwischen zehn und 14 Jahren eine geringere fachwissenschaftliche Ausbildung nötig wäre als für die Oberstufe. Gerade angesichts der großen Neugierde und Aufnahmebereitschaft der Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen zehn und 14 Jahren braucht es besonders für diese Altersstufe auch eine fundierte fachliche Ausbildung. Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen zudem den engen Zusammenhang zwischen fachlicher Souveränität der Lehrperson und dem Gelingen von Unterricht, auch in disziplinärer Hinsicht.
- Bei aller Bedeutung der Humanwissenschaften, der allgemeinen Pädagogik und einer reflektierten Schulpraxis dürfen die **Fachwissenschaft** und eine eng an diese angebundene **Fachdidaktik** im Lehramtsstudium für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) keinesfalls zu kurz kommen (Begründung siehe oben). Auch die Lehrperson der Zukunft muss fachlich „aus dem Vollen schöpfen“ können, um kompetent die richtige Auswahl zu treffen und diese altersgemäß zu vermitteln. Ein oberflächliches Coaching und Moderieren ohne fundierten fachlichen Hintergrund wird den Ansprüchen eines qualitativ hochwertigen Unterrichts mit Sicherheit nicht gerecht.
- Kritisch gesehen wird die **Gesamtdauer der neuen Lehramtsstudien**, die mit vierjährigem Bachelorstudium, ein- bis zweijähriger Induktionsphase und mindestens eineinhalbjährigem Masterstudium bis zu acht Jahren betragen kann. Angesichts des steigenden Lehrer/innen-Mangels stellt dies kein geeignetes Mittel dar, die Attraktivität der Lehramtsausbildung zu erhöhen.  
Es wird daher vorgeschlagen, jedenfalls die **Induktionsphase** mit einem Jahr zu begrenzen (wie das bisherige Unterrichtspraktikum). Die Verkürzung des Bachelorstudiums auf drei

Jahre wäre nur dann zu verantworten, wenn nicht die Gefahr bestünde, dass in der Praxis vor dem Hintergrund des wachsenden Lehrer/innen-Mangels etliche Lehrpersonen bereits nach Abschluss des Bachelorstudiums voll im Unterricht eingesetzt werden und dort ohne weiteres Masterstudium (und mit geringerer Bezahlung) hängen bleiben. Dann würde nämlich das lediglich dreijährige **Bachelorstudium** gegenüber dem jetzigen fünfjährigen Lehramtsstudium an der Universität (Allgemeinbildung) einen deutlichen Qualitätsverlust, insbesondere im fachlichen und fachdidaktischen Bereich, bedeuten.

Ein **berufsbegleitendes Masterstudium** und eine dadurch erreichbare Verkürzung der Studiendauer erscheinen einerseits neben einer (vollen) beruflichen Tätigkeit im Anfangsstadium und andererseits insbesondere bei Unterrichtstätigkeit in weiterer Entfernung von einem Universitäts- bzw. Hochschulstandort höchst illusorisch.

- Die Eröffnung der Möglichkeit, im Rahmen des Masterstudiums entweder zwei Unterrichtsfächer oder lediglich ein Unterrichtsfach kombiniert mit einem besonderen Schwerpunkt zu wählen, wird sehr problematisch gesehen. Einerseits reduziert die zweite Variante die flexible Einsetzbarkeit der betreffenden Lehrperson stark, andererseits erweist sich das bewährte Zweifachsystem durch die damit verbundene Abwechslung als wichtiger Beitrag zur Berufszufriedenheit der Lehrpersonen. Darauf sollte nicht verzichtet und das **Zweifachsystem** daher grundsätzlich aufrechterhalten werden. Sehr kritisch wird auch der Trend zu „Fächerbündeln“ bzw. „Flächenfächern“ mit der Kombination unterschiedlicher Fachgebiete (z.B. PH, BiU, CH bzw. BE und ME) gesehen, weil dieser notgedrungen zu einem Verlust an fachlicher Qualifikation und Kompetenz in den einzelnen Fachgebieten führen muss.
- Schmerzlich vermisst wird in diesem Entwurf eine klare Regelung einerseits für die Ausbildung zu **Kindergartenpädagog/inn/en** und andererseits für die Ausbildung zu **Sonderpädagog/inn/en**. Diese beiden Bereiche sollten jedenfalls ergänzt werden.
- Die in § 8 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes enthaltene Aufgabe der Pädagogischen Hochschule, Schulen „in ihrer Qualitätsentwicklung zu beraten und zu begleiten“, muss in enger **Abstimmung mit der Schulaufsicht** erfolgen und darf nicht zum Aufbau einer Parallelstruktur führen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Amtsführende Präsident  
Dr. Hans Lintner